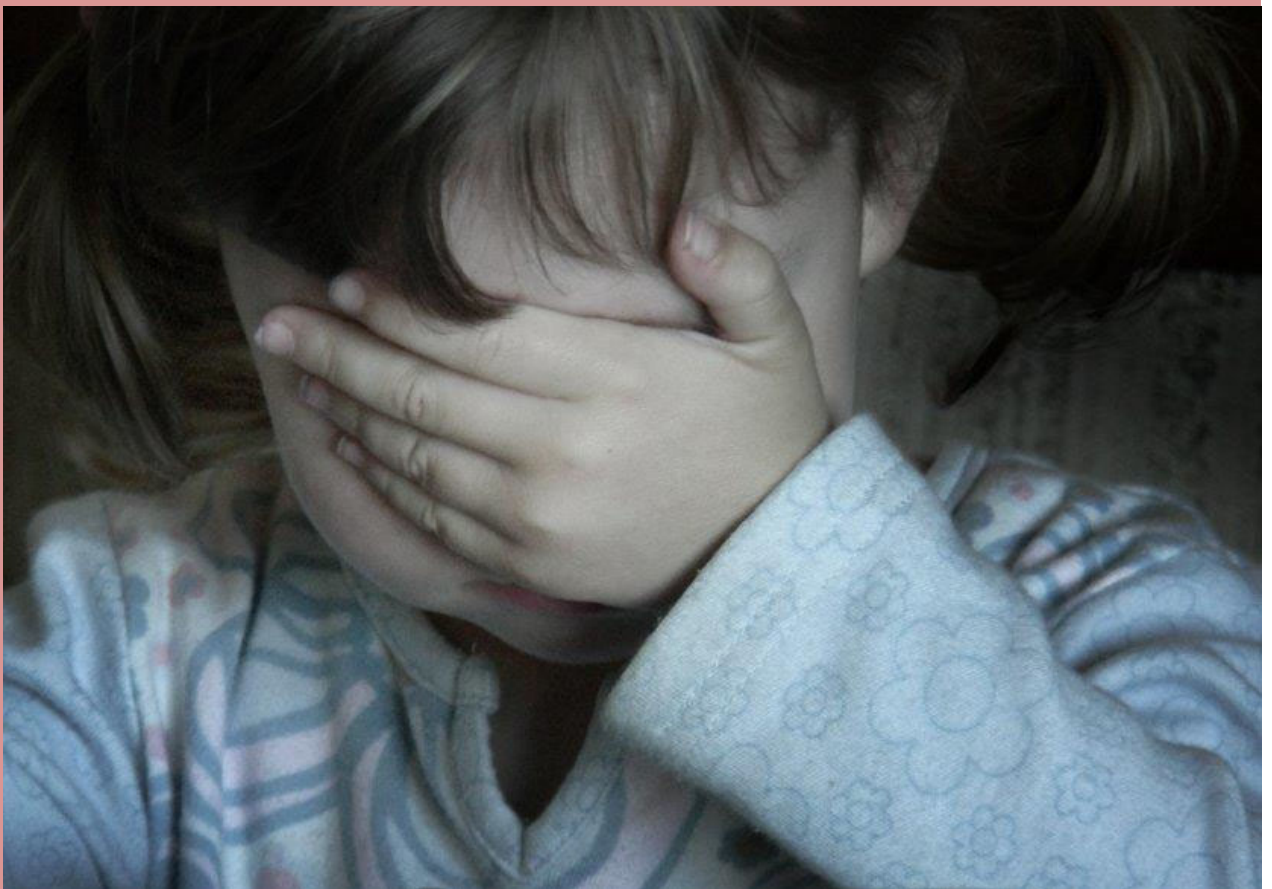


Kindertagespflege



**Kinderschutz
bei
Kindeswohlgefährdung**

Praxisleitfaden für die Umsetzung im Kreis Gütersloh

Liebe Damen und Herren in der Kindertagespflege,

neben der Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen ist die Kindertagespflege ein zentrales und gleichwertiges Angebot in der Kinder- und Jugendhilfe, welches vor allem für Kinder unter drei Jahren in Anspruch genommen wird. Die erkennbare Professionalisierung der Kindertagespflegepersonen, die familiäre Betreuungssituation und die hohe zeitliche Flexibilität sind nur einige Gründe für Eltern, sich für die Kindertagespflege zu entscheiden. Hier wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Bildung und Betreuung der Kinder zu gewährleisten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Familien zu ermöglichen.

Im Rahmen der Tätigkeit besteht ein enger Kontakt und Austausch mit den verschiedensten Familien, die unterschiedliche Erfahrungen und Erwartungen mitbringen. Neben der Beratung in pädagogischen Fragen hinsichtlich der individuellen und sprachlichen Entwicklung ist es eine besondere Herausforderung, wenn Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Die Kindertagespflegeperson muss in diesen Fällen wissen, wie sie mit dieser Verantwortung umgehen soll.

Das Kindeswohl steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle, was in zweierlei Hinsicht zu beachten ist. Zum einen ist auf Anzeichen bei den Kindern zu achten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten, zum anderen darf von der Kindertagespflegeperson selbst keine Gefährdung ausgehen.

Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist im § 8a SGB VIII als eine Aufgabe des Jugendamtes festgeschrieben. Jedoch sind auch alle Personen, Einrichtungen und Dienste, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, verpflichtet, im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft diesen Schutzauftrag wahrzunehmen.

Dieser Praxisleitfaden „Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung“ soll Kindertagespflegepersonen bei der Ausübung dieser Aufgabe unterstützen und Handlungssicherheit geben. Es ist das Ziel, den Schutz für die Kinder im Kreis Gütersloh zu verbessern und Gefahren für ihr Wohl zu verhindern.

Vielen Dank, dass Sie sich in der Kindertagespflege engagieren und damit einen wichtigen Beitrag zur gesunden Entwicklung, Förderung und Bildung von Kindern leisten!

Ilona Overath
Leiterin der Abteilung Jugend



Inhaltsverzeichnis

Grußwort

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Wie ist eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung zu erkennen?

Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege im Kinderschutz?

Wie ist bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung zu handeln?

Wie ist eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren?

Wie können Elterngespräche bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung geführt werden?

Ansprechpartner(innen)

Kinderschutz-Vereinbarung

Weiterführende Literatur und Medien

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

In der Betreuung, Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist häufig die Rede von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Doch was genau ist darunter zu verstehen?

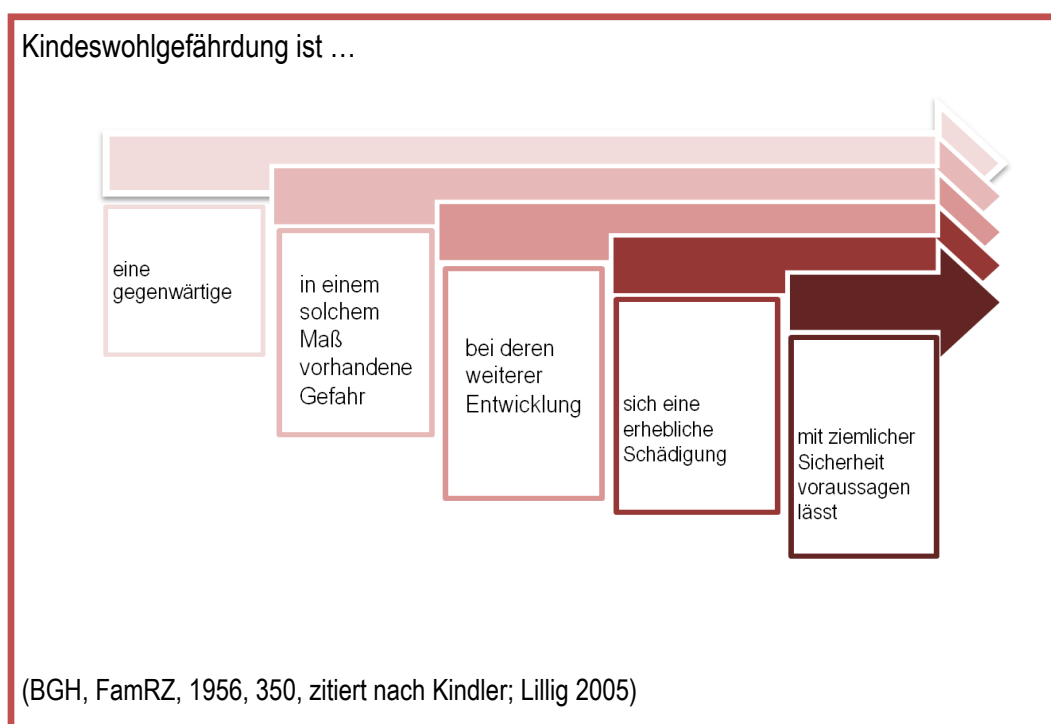
Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631, Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).
Der respektvolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist hier eindeutig gesetzlich festgeschrieben.

Das heißt, dass das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes in ausreichendem Maße sicherzustellen ist. Daraus leitet sich der Auftrag zum Kinderschutz ab. Hierunter wird verstanden, dass Kinder die von einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bedroht oder akut betroffen sind, entsprechend geschützt werden müssen.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein „unbestimmter Rechtsbegriff“.

Im § 1666 BGB wird Kindeswohlgefährdung als

„eine akute oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, welche so ernst zu nehmen ist, dass bei einer anhaltenden Gefährdung eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und/ oder seelischen Wohls des Kindes oder des Jugendlichen mit relativer Wahrscheinlichkeit auftritt“ definiert.



In der Praxis ist eine (drohende) Kindeswohlgefährdung nicht immer unmittelbar zu erkennen.

Es bedarf einer guten Wahrnehmung und Dokumentation, um die oftmals schleichenden Prozesse wahrnehmen und beurteilen zu können. Es ist zu berücksichtigen, dass sich jede Situation anders gestaltet und es viele verschiedene Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung gibt. Deshalb ist es wichtig zu wissen, was unter einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung verstanden wird und welche Indikatoren es gibt.

Daher werden im Folgenden die verschiedenen Formen, ihre Definitionen und Indikatoren für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung beschrieben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Wie ist eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung zu erkennen?

Man unterscheidet verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung, die in der folgenden Übersicht erläutert sind:

Formen	Beschreibung	Beispielhafte Aufzählung von Anzeichen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung
Vernachlässigung	Grundlegende Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen werden andauernd oder wiederholt nur unzureichend befriedigt.	<ul style="list-style-type: none"> • unzureichende Versorgung und Pflege mit Nahrung, Kleidung, Unterkunft und medizinische Versorgung, vermüllte Unterkunft • Alleinlassen der Kinder über unangemessen lange Zeit • Verweigerung von Schutz (Verängstigung) • Verweigerung emotionaler Zuwendung durch ablehnendes Verhalten gegenüber dem Kind, • Mangel an anregenden Erfahrungen und Spiel • fehlende erzieherische Einwirkung • mangelnde Beaufsichtigung des regelmäßigen Schulbesuchs • nicht altersgerechte Ansprache • ...
körperliche Misshandlung	Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind oder einen Jugendlichen, auch wenn es „erzieherisch“ gemeint ist oder der Kontrolle kindlichen Verhaltens dient.	<ul style="list-style-type: none"> • Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen • Verbrühen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften • Untertauchen in Wasser und/oder der Kälte aussetzen • Stichverletzungen zufügen • Verabreichung von medizinisch nicht indizierten Schlaf- oder Beruhigungsmitteln • Unterlassung durch fehlende Versorgung von Verletzungen • ...
psychische Misshandlung	Wiederholte extreme Verhaltensmuster von Erziehungspersonen geben Kinder(n) oder Jugendliche(n) zu verstehen, dass sie wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, oder nur dazu nütze sind, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.	<ul style="list-style-type: none"> • Abwertung durch Beschimpfung, Demütigung, Drohungen, Nötigung, Einschüchterung • Einengung kindlicher Erfahrungswerte durch Einsperren/Isolierung • Nachstellen (Stalking) • Bevormundung • Erpressung • Bloßstellung • ...
sexuelle Gewalt	Gewalt, die mit sexuellen Mitteln an, mit und durch Kinder(n) und Jugendliche(n) ausgeübt wird. Bei den Taten wird die Sexualität funktionalisiert, also benutzt, um Gewalt und Macht auszuüben.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufforderungen den Täter anzufassen, zu küssen • berühren der Geschlechtsorgane • Geschlechtsverkehr • anzügliche Bemerkungen über den Körper des Kindes • unangemessene Gespräche über Sexualität • zugänglich machen von Pornographie • ...
Autonomiekonflikte	Durch körperliche oder auch psychische Gewalteinwirkungen das Autonomiebestreben von Kindern und Jugendlichen einengen oder verhindern.	<ul style="list-style-type: none"> • körperliche oder auch psychische Gewalteinwirkungen, die das Autonomiebestreben einengen oder verhindern • Isolierung, extreme Überbehütung • Zwangsheirat • Migrationskonflikte der Kinder • ...
häusliche Gewalt	Körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt von Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten Beziehung. Kinder und Jugendliche sind schon beim Zusehen betroffen.	<ul style="list-style-type: none"> • Partnerschaftskonflikte (verbal oder körperlich) im Beisein des Kindes • Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie • Erwachsenenkonflikte ums Kind • ...

Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege im Kinderschutz?

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe.

Als Erbringer dieser Leistungen haben Kindertagespflegepersonen einen besonderen Schutzauftrag gegenüber ihren Tagespflegekindern.

Die auf den Kinderschutz bezogenen Regelungen, insbesondere § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), gelten daher auch für Kindertagespflegepersonen. Seit dem 10. Juni 2021 regelt insbesondere der § 8a Abs. 5 SGB VIII, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines durch die Kindertagespflegeperson betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.

Auch nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Jugendamt, über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Tagespflegekinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Zu diesen wichtigen Ereignissen zählen, unter anderem, Anzeichen, die auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung hinweisen.

Auch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat als Landesgesetz für NRW in § 12 formuliert „Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu informieren.“

In den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Gütersloh erhalten Sie weitere Informationen zum Umgang bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung .

Kinderschutz und Sozialdatenschutz in der Kooperation mit dem Jugendamt

Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen, d.h. aber nicht immer mit Einverständnis, der betroffenen Familien erfolgen.

Ausnahme:

Ist Gefahr im Verzug, besteht also Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit des Kindes, so muss die Kindertagespflegeperson unverzüglich das Jugendamt oder - bei Nichterreichbarkeit - die Polizei informieren.

Hier kann man sich im Einzelfall auf die Vorschrift des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) berufen.

Wichtig:

Im Zweifel hat der Kinderschutz Vorrang vor dem Datenschutz.

Die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh ist für Tagespflegekinder und Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Gütersloh der Ansprechpartner in Fragen des Kinderschutzes.

Wie ist bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung zu handeln?

Um eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung zu erkennen und angemessen handeln zu können, ist

- eine genaue **Wahrnehmung** der Auffälligkeit/en,
- die schriftliche **Dokumentation**,
- anschließende **Bewertung**,
- und das **Handeln** nach dem vereinbarten Verfahren gem. § 8a SGB VIII

unbedingt erforderlich.

Fragen, die sich Kindertagespflegepersonen stellen müssen:

- Was haben Sie selber konkret wann gesehen/gehört?
 - Wer hat Ihnen genau wann was mitgeteilt?
 - Hat das Gespräch mit den Eltern meine Wahrnehmung bestätigt?

Tipps für den Fall des Falles:

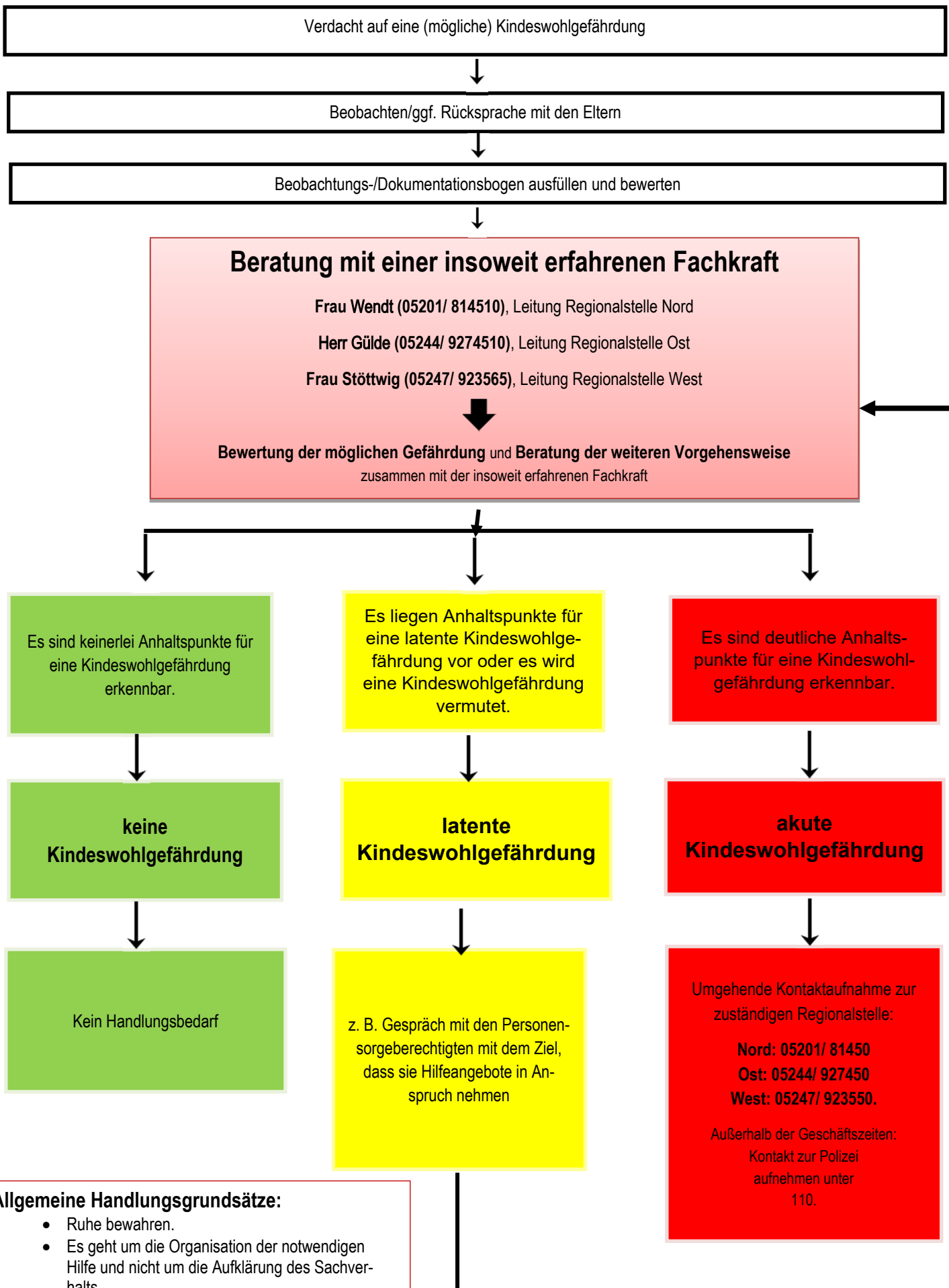
- Überprüfen Sie Ihre Wahrnehmung durch eine Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
- Nehmen Sie mit ihr gemeinsam eine Gefahreneinschätzung vor und leiten die notwendigen Schritte ein.

Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit eine Beratung ohne Namensnennung der Betroffenen in Anspruch zu nehmen (§ 8b SGB VIII).

Bitte beachten Sie :

Nicht jede Auffälligkeit bei einem Kind oder Jugendlichen ist bereits eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung!

Im Folgenden sind die Handlungsschritte und der Verfahrensablauf gem. § 8a SGB VIII für den Verdachts-/Akutfall zwischen den Kindertagespflegepersonen im Kreis Gütersloh und der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh in einem Flussdiagramm dargestellt.



Erläuterung zu den Gefährdungsstufen (analog zur Ampel) :

Es sind keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

Die Bedürfnisse des Kindes /Jugendlichen werden sicher befriedigt.

Der Sachverhalt konnte geklärt werden. Die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis oder weist auf Ressourcen hin. Die Eltern möchten evtl. eine Unterstützung annehmen (freiwilliger Hilfebedarf.) z.B. bei einer Erziehungsberatungsstelle, therapeutische Hilfen.

Es liegen Anhaltspunkte für eine latente Kindeswohlgefährdung vor oder es wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet. Es besteht ggf. ein Hilfebedarf.

Die Einschätzung ist nicht sicher. Es gibt Hinweise darauf, dass die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen nicht sicher befriedigt werden. Die Kindertagespflegeperson arbeitet mit den Eltern zusammen zur Überprüfung der Situation .

Die Kindertagespflegeperson soll gemeinsam mit den Eltern darauf hinarbeiten ggf. Hilfen anzunehmen. Es kann mit den Eltern gemeinsam die Entscheidung getroffen werden, die Abteilung Jugend hinzuzuziehen, damit eine Hilfe installiert werden kann.

Eine Schweigepflichtentbindung ist erforderlich. (freiwilliger Hilfebedarf).

Es besteht eine akute Gefahr für das Wohl des Kindes/des Jugendlichen.

Es sind deutliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar.

Diese Stufe signalisiert den Gefahrenbereich:Risiken sind erkennbar, Grundbedürfnisse sind bedroht, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis.

Um die Sicherheit des Kindes / Jugendlichen zu gewährleisten, muss die Abteilung Jugend hinzugezogen werden.

Ggf. muss auch die Polizei hinzugezogen werden.

Den Eltern wird im Regelfall mitgeteilt, dass die Abteilung Jugend informiert wird und welche Informationen weitergegeben werden.

Achtung:

Die Eltern sind immer zu beteiligen.

Ausnahme: Der Schutz des Kindes / Jugendlichen wird hierdurch gefährdet.

Wie ist eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren?

Die Kindertagespflegepersonen sind wichtige Bezugspersonen für die betreuten Kinder. Sie verbringen erhebliche Zeit mit ihnen und erhalten einen großen Einblick in die Entwicklung der Tagespflegekinder und deren familiären Verhältnisse.

Sollten die Kindertagespflegepersonen in ihrer Arbeit mit den Kindern den Verdacht haben, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, sind sie verpflichtet zu handeln.

Es ist sinnvoll, für jedes Tagespflegekind Beobachtungen, Bewertungen der Situation, ggf. durchgeführte Beratungen sowie ggf. durchgeführte Maßnahmen vorab mit den entsprechenden Daten und Beobachtungen zu notieren, um im Ernstfall darauf zurückgreifen zu können.

Manche Entwicklungen hin zu einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung werden, wie schon beschrieben, erst im Verlauf der Betreuung deutlich oder sind wiederkehrend und führen erst dann zu der Bewertung, es könnte eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Daher ist es wichtig, wenn es zu einem Verdachts-/Akutfall kommt, auf eine gute Dokumentation zurückgreifen zu können.

Im Verdachts- bzw. Akutfall sind dann, die schon beschriebenen Verhaltensregeln und Verfahren zu beachten.

Nach dem eine Kindertagespflegeperson (mögliche) Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen hat, sind diese in dem beigefügten Beobachtungs-/Dokumentationsbogen, zu notieren.

Achtung:

Wenn Sie zu der Entscheidung kommen, dass eine Meldung gem. § 8a SGB VIII erfolgen muss, dann:

- rufen Sie zunächst bei der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh die zuständige Regionalstelle* an,
- informieren Sie diese über den Verdacht- bzw. Akutfall und
- senden Sie dann bitte den Beobachtungs-/Dokumentationsbogen ausgefüllt an die zuständige Regionalstelle.

* außerhalb der Geschäftszeiten die Notrufnummer der Polizei, die die Rufbereitschaft der Abteilung Jugend informiert

Beobachtungs-/ Dokumentationsbogen

Datum: _____
Name der Kindertagespflegeperson: _____

I. Angaben zum Kind

Vor- und Name: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

II. Angaben zum familiären Umfeld

Vor- und Name der Mutter: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

Vor- und Name des Vaters: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

Familiensituation (z.B. Geschwister, alleinerziehend, finanzielle/ materielle Situation, Wohnsituation, soziale Situation der Familie,...) *

Belastende Lebenssituation (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheiten, ...) *

III. Sachverhaltsfeststellung

Was wurde wann wo von wem beobachtet? Handelt es sich um konkrete Beobachtungen/ Vermutungen/ Interpretationen? *

In welchen Situationen und in welchem Umfang (wie häufig, in welchem Zeitraum)? *

Wurden die Eltern auf die Beobachtungen angesprochen und wie haben sie reagiert? *

IV. Beobachtungsbogen

Bei der Einschätzung werden die Anhaltspunkte wie folgt unterschieden:

rot	Dieses Anzeichen wird regelmäßig und/oder besonders ausgeprägt wahrgenommen.
gelb	Dieses Anzeichen kann lediglich gelegentlich und/oder nicht so sehr stark ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Dieses Anzeichen wird nicht wahrgenommen.
k. A.	Keine Angabe: Das Anzeichen kann nicht eingeschätzt werden.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Das Kind...				
... ist ungepflegt (z.B. fettige, verfilzte Haare, nicht gewaschen, übler Körpergeruch, eingewachsene Nägel, Karies an den Zähnen ...)				
... trägt unangemessene Kleidung (bzgl. Größe, Witterung, Sauberkeit, ...)				
... ist häufig unausgeschlafen (dunkle Augenringe, den ganzen Tag müde)				
... weist deutliche Entwicklungsverzögerungen auf (bzgl. Sprache, Motorik, Wahrnehmung, Reaktionen, ...)				
... hat Anzeichen von Über-/Unterernährung (z.B. fahle Gesichtsfarbe, eingefallenes Gesicht, ...)				
... weist Verletzungen auf (Hämatome, Narben, Verbrennungen, ...)				
... nässt und/ oder kotet sich häufig ein				
... weist unbehandelte Krankheiten auf				
... weist Anzeichen auf, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten können (z.B. sexualisierendes Verhalten, Hämatome an Oberschenkelinnenseiten, Spermaspuren, geröteter Schambereich)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Das Kind...				
... wirkt traurig, auffallend ruhig, teilnahmslos, zurückgezogen				
... zeigt auffälliges Essverhalten				
... reagiert ängstlich, scheu, schreckhaft oder zurückgezogen (auch im Umgang mit Erwachsenen), meidet Blickkontakt, zeigt starke Verunsicherung				
... hat häufig Schlafstörungen				
... schreit häufig und langanhaltend ohne jeden erkennbaren Grund				
... zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt und/ oder keine Reaktion auf Ansprache				
... lässt sich kaum zum Spielen motivieren oder für etwas begeistern				
... verhält sich aggressiv und /oder selbstverletzend (z.B. Kopf an die Wand anschlagen, Haare ausreißen, Gewalt gegenüber anderen Personen, ...)				
... versucht Körperkontakt zu vermeiden				
... zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
... will nicht nach Hause				
... ignoriert häufig Grenzsetzungen				
... weint nicht bei Verletzungen				
... zeigt keine Distanz zu Fremden und sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z.B. durch Schreien, Beißen, extrem lieb, ...)				
... wirkt orientierungslos und/ oder unaufmerksam, unkonzentriert				
... sexualisierendes Verhalten oder macht sprachliche Andeutungen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten (z.B. der macht so komische Sachen)				

Interaktion zwischen Eltern und Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Die Eltern...				
... ignorieren die kindlichen Bedürfnisse (z.B. Schlafen, Ernährung, Zuwendung, ...) und nehmen die Signale des Kindes nicht wahr				
... haben kaum noch oder gar keinen Zugang (mehr) zum Kind				
... lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
... zeigen schroffen und abweisenden Umgang mit dem Kind				
... zeigen körperliches und übergriffiges Verhalten gegenüber dem Kind (Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen, ...)				
... geben dem Kind keine Wertschätzung und verhalten sich ablehnend dem Kind gegenüber (z.B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz, sprechen mit dem Kind barsch und knapp, ...)				
... sind unzuverlässig				
... sind nicht kooperationsbereit				
mangelnde medizinische Versorgung (bei Krankheit wird kein Arzt aufgesucht, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen, ...)				
Das Kind reagiert nicht beim Weggang der Mutter/Vater (blickt weg, keine Verabschiedung, ...)				

Familiäres Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Die Eltern...				
... konsumieren Drogen/ Alkohol				
... haben eine akute psychische Erkrankung				
... haben keine (feste) Unterkunft				
... wohnen in einer vermüllten Unterkunft oder haben keinen Strom/ Wasser/ Heizung				
... sind in einer finanziellen Notlage und haben kein Geld für Essen/ Trinken/ Kleidung des Kindes				
...sind bereits wegen sexuellem Missbrauchs oder Kinderpornografie verurteilt worden bzw. haben Kontakt zu einer verurteilten Person und schützen ihr Kind nicht vor dieser				

Kindertagespflegepersonen, die das Kind im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, berücksichtigen ebenfalls das häusliche Umfeld.

Weitere Anmerkungen

Auswertung:

	Aussage/ Bedeutung	Handeln
rot	Die Grundbedürfnisse des Kindes sind nicht befriedigt. Das Kindeswohl ist also akut gefährdet und es besteht sofortiger Handlungsbedarf. Risiken sind deutlich erkennbar und eine Krisensituation zeichnet sich ab oder ist bereits eingetreten. Ressourcen sind kaum oder nicht vorhanden. Die Eltern verhalten sich nicht kooperativ.	<input type="checkbox"/> Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe Schaubild) <input type="checkbox"/> Einbeziehen des Jugendamtes <input type="checkbox"/> Meldung an das Jugendamt am: _____
gelb	Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nur teilweise sicher befriedigt. Es liegt eine latente/ gelegentliche Gefährdung vor. Ressourcen sind längerfristig nicht ausreichend. Die Eltern verhalten sich grundsätzlich kooperativ.	<input type="checkbox"/> interne Maßnahmen (mit den Eltern) <input type="checkbox"/> Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe Schaubild) <input type="checkbox"/> Einbeziehen des Jugendamtes <input type="checkbox"/> weitere intensive Beobachtung
grün	Die Bedürfnisse des Kindes sind sicher befriedigt. Es liegt keine Gefährdung vor. Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Einschätzung durch die Fachkraft zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.	<input type="checkbox"/> Fall abgeschlossen am _____ <input type="checkbox"/> Elterngespräch am _____
k. A.	Diese Punkte werden nicht mit in die Gefährdungsanalyse einbezogen.	

Wie können Elterngespräche bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung geführt werden?

Im Rahmen der Kindertagespflege gehen die Eltern und die Kindertagespflegeperson eine enge Zusammenarbeit ein.

Eltern sind die Experten ihrer eigenen Kinder und können dementsprechend ganz viel Wissen und Informationen über die Bedürfnisse und Eigenheiten ihrer Kinder an die Kindertagespflegeperson weitergeben.

Die Kindertagespflegepersonen lernen die ihnen anvertrauten Kinder und ihre Familien mit der Zeit ebenfalls sehr gut kennen und können mit den Hinweisen der Eltern noch besser auf ihre Tagespflegekinder eingehen, sie verstehen, als Vertrauensperson für sie da zu sein.

Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson ist eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zum Wohle des Kindes.

Erkennt die Kindertagespflegeperson jedoch, dass Anzeichen für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung vorliegen, so wird die Beziehung zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson vor besondere Herausforderungen gestellt.

In diesem Rahmen bekommt das Elterngespräch eine wichtige Bedeutung.

Im Folgenden erhalten Sie als Arbeitshilfen eine Checkliste zur Vorbereitung des Elterngesprächs, sowie eine Dokumentationsvorlage, um das Elterngespräch zu protokollieren.

Checkliste Elterngespräch

Einladung

- Es sollten beide Sorgeberechtigten eingeladen werden.
- Die Rahmenbedingungen sollten in der Einladung genannt werden:
 - ⇒ mündlich (Anliegen als Ich-Aussage formulieren),
 - ⇒ schriftlich (falls mündliche Versuche fehlgeschlagen sind).

Rahmenbedingungen für das Gespräch:

- Ort/Raum wählen.
- Zeitpunkt: So, dass niemand an der Teilnahme gehindert wird.
- Dauer: ca. 45-60 Min. (Bei längerem Bedarf sollte ein Folgetermin vereinbart werden).
- Gesprächsatmosphäre (z.B. Kaffee und Plätzchen, Ruhe - Telefon aus, Kinder außer Haus).
- Notwendige Unterlagen bereithalten (z.B. Notizen, Bilder, Dokumentationsbogen).

Grundregeln der Gesprächsführung:

- Ich-Botschaften.
- Mein Gegenüber aussprechen lassen.
- Beobachtungen beschreiben, nicht bewerten.
- Für das Anliegen der Eltern offen sein und dieses ernst nehmen.
- Offenheit, Höflichkeit und Ehrlichkeit.

Durchführung

- Möglicher Gesprächseinstieg:
 - Vielen Dank, dass Sie beide sich Zeit für dieses Gespräch genommen haben. Ich habe Sie zu diesem gemeinsamen Gespräch eingeladen, weil ich mir Sorgen um Ihr Kind mache. Ich bitte Sie, gemeinsam mit mir zu überlegen, ob diese Sorgen berechtigt sind und was wir dagegen tun können.
- Sachliche Darstellung der Beobachtungen von der Kindertagespflegeperson, die Anlass zur Sorge geben.
- Die Eltern bitten, die Situation aus ihrer Sicht zu schildern.
- Gemeinsame Bilanz des Gehörten:
 - ⇒ Welche Sorgen sind (nicht) berechtigt?
 - ⇒ Inwieweit überschneiden sich die Darstellungen /Problemeinsicht der Eltern mit der Sichtweise der Kindertagespflegeperson?
 - ⇒ Welche Differenzen gibt es?
- Gemeinsame Lösungen erarbeiten:
 - ⇒ Eltern verändern etwas,
 - ⇒ Unterstützung durch die Kindertagespflegeperson,
 - ⇒ Hilfen durch andere Institutionen.
- Gemeinsame Verabredungen wie die Überprüfung der Fortschritte /Veränderungen stattfinden sollen.
- Ggf. weitere Termine, evtl. auch mit weiteren Gesprächsteilnehmer/innen zur Überprüfung vereinbaren.
- Die Inhalte /Ergebnisse/Vereinbarungen werden dokumentiert.

Dokumentation und Vereinbarungen

- Die Inhalte /Ergebnisse/Vereinbarungen werden dokumentiert.
- Im besten Fall unterschreiben alle Beteiligten das Protokoll.
- Die Eltern und ggf. weitere Beteiligte des Gespräches bekommen eine Kopie des Protokolls.
- Entscheidung, ob ggf. Dritte eine Durchschrift des Protokolls bekommen sollen.

Je nach Gefährdungssituation des Kindes sollten die Eltern darüber informiert werden, dass die Kindertagespflegeperson die Abteilung Jugend informieren muss, wenn die vereinbarten Hilfen nicht in Anspruch genommen werden und/oder nicht ausreichen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Elterngespräch - Protokoll -

Datum des Elterngesprächs: _____

Name der Kindertagespflegeperson: _____

Namen der Eltern: _____

Weitere(r) Gesprächsteilnehmer(in): _____

Angaben zum Kind:

Vor- und Name: _____

Geburtsdatum: _____

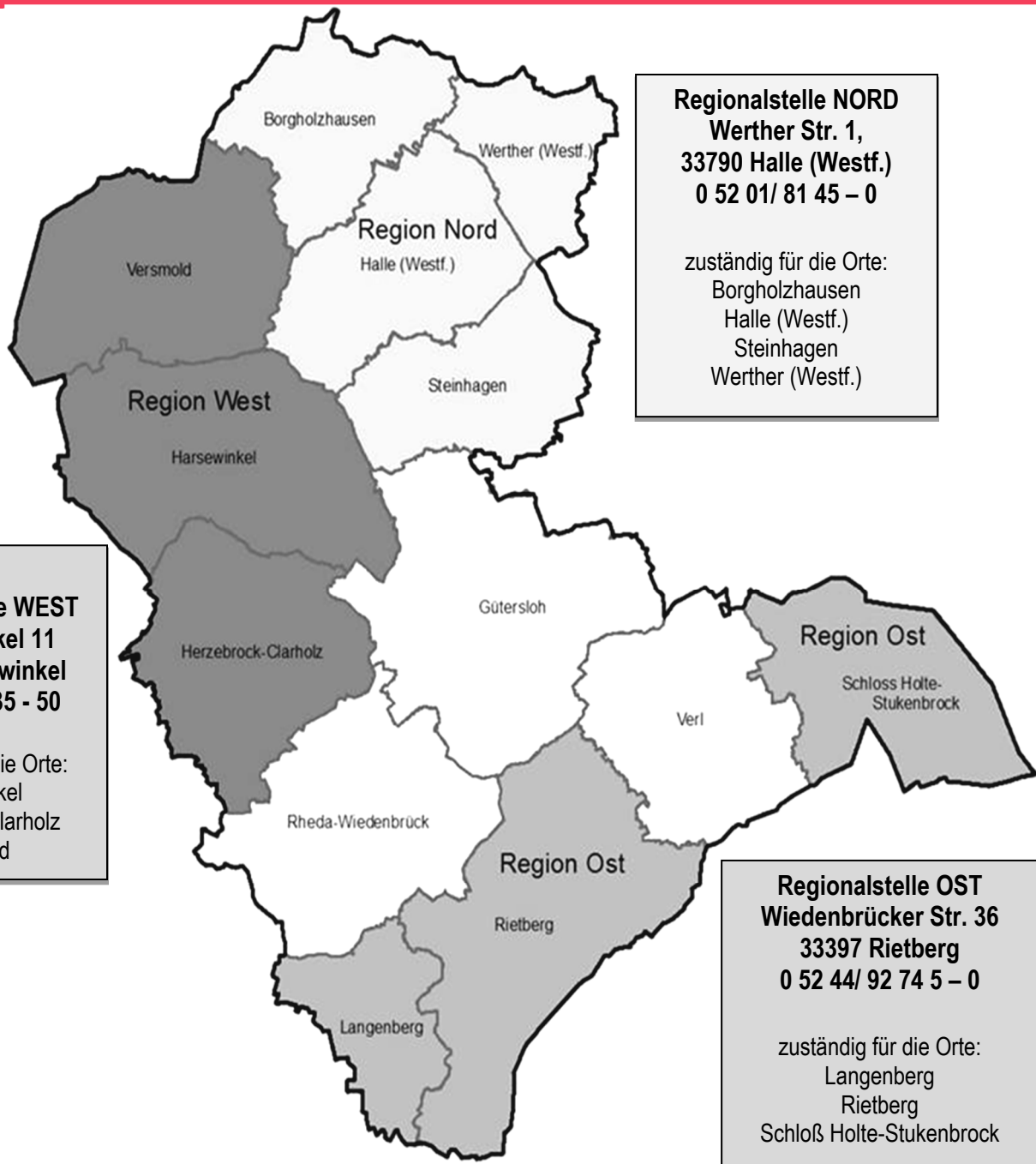
Gesprächsinhalte:

Situationsbeschreibung/Einschätzung der Kindertagespflegeperson	
Situationsbeschreibung/Einschätzung der Eltern	
Ideen für mögliche Hilfen und Unterstützung (z.B. Frühförderung, Beratungsstelle)	
Vereinbarungen mit den Eltern (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin usw.)	
Nächster Schritt	

Unterschriften Eltern

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh Zuständigkeiten bei Meldungen gem. § 8a SGB VIII



Geschäftszeiten der Regionalstellen:

Montag bis Donnerstag
8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.30 Uhr
Freitag
8.30-12.30 Uhr.

Nach Dienstende und an den Wochenenden ist die Rufbereitschaft des Kreises Gütersloh über die Polizei,
Notrufnummer 110, zu erreichen.

Ansprechpartner(innen)

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII)

Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend:

Frau Wendt (05201/ 8145 - 10)

Herr Gülde (05244/ 92745 - 10)

Frau Stöttwig (05247/ 9235 - 65)

Beratung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen:

Wendepunkt

**Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
bei sexualisierter Gewalt**

Münsterstraße 17, 33330 Gütersloh

0 52 41 / 85 - 2495

Beratung in Fragen der Kindertagespflege:

Bei Ihrer örtlichen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege

oder

Abteilung Jugend, Fachstelle Kindertagesbetreuung

Kinderschutz-Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend,
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh

und

der Kindertagespflegeperson

Name, Vorname und Anschrift

Hiermit bestätige ich (Kindertagespflegeperson s.o.), dass ich von der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh, Frau im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema Kindeswohlgefährdung (gem. § 8a SGB VIII) aufgeklärt wurde.

Ich bin über die verschiedenen Formen von (möglichen) Kindeswohlgefährdungen informiert worden und weiß, welche Anhaltspunkte auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung hinweisen. Mir ist bewusst, dass ich nach § 43 Abs. 3 S. 6 SBG VIII dazu verpflichtet bin, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend) über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kindertagespflegekinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Zu diesen wichtigen Ereignissen zählen unter anderem Anzeichen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen. Auch durch § 12 KiBiz bin ich verpflichtet, das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII bei fortbestehender Gefährdung eines Kindes zu informieren. Seit dem 10. Juni 2021 regelt insbesondere der § 8a Abs. 5 SGB VIII, dass ich bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von mir betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehme und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehe.

Sollte ich entsprechende Anzeichen wahrnehmen, weiß ich, wie ich zu handeln habe. Die Verfahrensschritte wurden mir anhand der Ausführungen im Praxisleitfaden „Kindertagespflege—Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung“ erklärt.

Mir ist bekannt, an wen ich mich im Fall einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung wenden kann und wer meine Ansprechpartner(innen) für eine Meldung gem. § 8a SGB VIII oder eine Beratung nach § 8b SGB VIII sind.

Ich habe den Praxisleitfaden Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege erhalten, in dem die Verfahrensschritte und Ansprechpartner(innen) des Kreises Gütersloh, Abteilung Jugend, aufgeführt sind.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter(in)
Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Weiterführende Literatur und Medien:

Aufdembrinke, David (2009): Niemals Gewalt. Inspiriert durch eine Erzählung von Astrid Lindgren. Kurzfilm (7 Minuten), Download unter www.niemals-gewalt.de.

Beierling, Antje/Kiewitt, Annerose (2008): Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege. Fortbildungsmodul für Tagespflegepersonen. Herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit e.V. Münster

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Stand 05.02.2020): Handbuch Kindertagespflege. Wissenswertes für Kindertagespflegepersonen (Kapitel 3.10 und 3.11), Berlin. Zu beziehen über www.handbuch-kindertagespflege.de.

Bundesverband Kindertagespflege/Deutsche Liga für das Kind/Familien für Kinder (Hrsg.) (2013): Kindertagespflege. individuell-familiär-qualifiziert. Film (ca. 45 Minuten) von Kurt Gerwig. Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.

Delfos, Martine F. (2004): „Sag mir mal...“. Gesprächsführung mit Kindern. Weinheim

Deutsche Liga für das Kind (2008): Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege. Positionspapier zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.

Deutsche Liga für das Kind (2009): Die beste Betreuung für mein Kind. Worauf Sie achten sollten, wenn Sie Ihr Kind in eine Krippe, Kita oder Kindertagespflegestelle geben. Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.

Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.) (2009): Ein Leben beginnt... Babys Entwicklung verstehen und fördern. Film (92 Minuten plus 54 Minuten Interviews) von Heike Mundzeck und Holger Braack. Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.

Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.) (2011): Krippenkinder. Familie und Tagesbetreuung in gemeinsamer Verantwortung. Film (70 Minuten plus 23 Minuten Interviews) von Heike Mundzeck und Holger Braack. Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.

Laewen, Hans-Joachim (o. Jg.): Grenzsteine der Entwicklung. Ein Frühwarnsystem für Risikolagen. Sonderdruck herausgegeben vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg. https://mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.a.3973.de/Grenzsteine_Fassung2009_Tabellen.pdf. (04.02.2020)

Maywald, Jörg (2010): Die beste Frühbetreuung. Krippe, Tagesmutter, Kinderfrau. Weinheim

Maywald, Jörg (2012): Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln. kindergarten heute spezial. Freiburg

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (15.10.2019): Handreichung Kindertagespflege NRW

Kreis Gütersloh: Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Kreis Gütersloh. www.kreis-guetersloh.de (Stand: 01.08.2020)

Impressum:

Herausgeber:
Kreis Gütersloh
Abteilung Jugend
Fachstelle für Kindertagespflege
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
Tel: 05241 / 85 – 2417
Fax: 05241 / 85 – 32417
Email: b.grube@kreis-guetersloh.de
www.kreis-guetersloh.de

Redaktion und inhaltliche Gestaltung:
Kreis Gütersloh
Abteilung Jugend
G. Zangs

Foto:
Adobe Stock/Fotalia
(Georg Preissl: Mädchen, traurig,
Angst; 2984146)

Stand: August 2022
3. Auflage

Informationen und Download :

[www.kreis-guetersloh.de/themen/jugend/kinderbetreuung/
kindertagespflege/](http://www.kreis-guetersloh.de/themen/jugend/kinderbetreuung/kindertagespflege/)

oder

